



## Wortprotokoll der 55. Sitzung

### **Ausschuss für Arbeit und Soziales**

Berlin, den 9. November 2015, 13:00 Uhr  
10557 Berlin  
Paul-Löbe-Haus  
E 200

Vorsitz: Prof. Dr. Matthias Zimmer MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Tagesordnungspunkt 1**

**Seite 941**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie**

**BT-Drucksache 18/6283**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Finanzausschuss

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Anwesenheitsliste**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Freudenstein, Dr. Astrid Helfrich, Mark Lezius, Antje Oellers, Wilfried Pätzold, Dr. Martin Stracke, Stephan Strebl, Matthäus Weiß (Emmendingen), Peter Zech, Tobias Zimmer, Prof. Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Gerdes, Michael Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Mast, Katja Paschke, Markus Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	Krellmann, Jutta
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

**Mitglieder mitberatender Ausschüsse**

CDU/CSU	Karliczek, Anja	Finanzausschuss
SPD	Ryglewski, Sarah	Finanzausschuss
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schick, Dr. Gerhard	Finanzausschuss



Ministerien	Görge, RL Peter (BMAS) Kerkloh, RL Dr. Werner (BMF) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Neubauer, ORR Dr. Mathias (BMF)
Fraktionen	Mädje, Dr. Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hauptenbuchner, Andreas (SPD) Popp, Michael (DIE LINKE.) Rogowski, Thomas (CDU/CSU) Schmetz, Christian (CDU/CSU) Stamm, Michael (DIE LINKE.)
Bundesrat	Richter, RAnge Annett (ST)
Sachverständige	Abel, Jean-Baptiste (Deutscher Gewerkschaftsbund) Höfer, Prof. Dr. Reinhold Kambeck, Dr. Rainer (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) Keller, Dietmar (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) Kleinlein, Axel (Bund der Versicherten e. V.) Oecking, Stefan (Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.) Rolfs, Prof. Dr. Christian Stiefermann, Klaus (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.) Swyter, Florian (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Velten, Carsten



## Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie

#### BT-Drucksache 18/6283

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, da draußen ist es tatsächlich so dunkel, so dass Sie jetzt auch nichts versäumen. Da kann man auch hier in eine öffentliche Anhörung gehen, zu der ich Sie alle herzlich begrüße. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie „mit der Bundestagsdrucksachenummer 18/6283. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der entsprechenden Ausschussdrucksache 18(11)472 vor.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten gibt - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich darf nun die Sachverständigen herzlich willkommen heißen und rufe sie einzeln auf: vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Jean-Baptiste Abel, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Florian Swyter, vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag Herrn Dr. Rainer Kambeck, vom Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. Herrn Stefan Oecking, von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. Herrn Klaus Stiefermann, vom Bund der Versicherten

e.V. Herrn Axel Kleinlein, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Herrn Dietmar Keller. Als Einzelsachverständige begrüße ich Herrn Professor Dr. Christian Rolfs, Herrn Professor Dr. Reinhold Höfer sowie Herrn Carsten Velten.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der/die Sachverständige genannt wird, an den/die die Frage gerichtet ist. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Das erste Wort hat der Kollege Matthäus Strebl.

**Abgeordneter Strebl (CDU/CSU):** Meine Frage geht an Herrn Stiefermann und an Herrn Professor Höfer. Erachten Sie die mit dem Gesetzentwurf verbundene Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie für sachgerecht? Nutzt der Gesetzgeber seinen Handlungsspielraum hier aus?

**Sachverständiger Stiefermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.):** Zunächst einmal ist diese EU-Richtlinie in das deutsche Recht umzusetzen. Man kann sicherlich feststellen, dass eine 1:1-Umsetzung – sprich eine alleinige Umsetzung für Fälle der grenzüberschreitenden Mobilität - nicht vorliegt. Allerdings muss man in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass auch anderes EU-Recht und auch nationales Recht zu berücksichtigen sind, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Das hat gerade Auswirkungen darauf, dass eine strenge 1:1-Umsetzung so ohnehin nicht möglich wäre. Deshalb muss man sicherlich feststellen, dass der Gesetzgeber weitestgehend die Möglichkeiten genutzt hat, um eine Beschränkung allein auf grenzüberschreitende Sachverhalte durchzuführen. Dennoch darf man natürlich nicht verkennen, auch wenn die Regelungen aus Brüssel mehr oder weniger vorgegeben sind, dass diese Regelungen, die wir haben, nur auf den ersten Blick zu Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Arbeitnehmer führen.

Wenn man genauer hinschaut, muss man sicherlich feststellen, dass es sich durchweg um Regelungen handelt - ich lasse den Änderungsantrag außen vor -, dass es aber ansonsten unisono Regelungen sind, die den Arbeitgeber belasten, die seine Möglichkeiten, betriebliche Altersversorgung als personalpolitisches Instrument einzusetzen, einschränken. So dass ich insgesamt sagen muss, ja die



Handlungsspielräume sind weitestgehend ausgenutzt worden, dennoch werden wir hier durch diese Regelung aber keine neuen Betriebsrenten bekommen.

**Sachverständiger Prof. Dr. Höfer:** Die Mobilitätsrichtlinie ist, meine ich, sachgerecht umgesetzt worden. Im Großen und Ganzen auch im Fachlichen richtig umgesetzt worden. Was Herr Stieffermann gesagt hat, kann ich nur bestätigen. Es gibt Vorteile für die Arbeitnehmer, aber ob incentives für die Arbeitgeber gegeben werden, das ist eine andere Frage. Was kann man machen, wenn die Mobilitätsrichtlinie das dem deutschen Gesetzgeber vorgibt?

**Abgeordneter Strebl (CDU/CSU)** Die nächste Frage geht an Professor Höfer, an den DGB und an den DIHK. Die Unverfallbarkeitsfristen werden nun entsprechend der Richtlinie von fünf auf drei Jahre verkürzt und das Lebensalter, zu dem man frühestens den Arbeitgeber verlassen darf, ohne dass die Anwartschaft entfällt, von 25 auf das 21. Lebensjahr abgesenkt. Daher meine Frage: Teilen Sie die Einschätzung, dass mit dieser Festlegung eine ausreichende Balance zwischen einerseits der notwendigen Flexibilität und Mobilität der Arbeitnehmer und andererseits dem Interesse der Arbeitgeber an einer Bindung der Beschäftigten an die Unternehmen gefunden wurde?

**Sachverständiger Prof. Dr. Höfer:** Des einen Freud ist des anderen Leid. Natürlich ist es für die Arbeitnehmer günstig. Aber es führt dazu, dass die Zusagebereitschaft der Arbeitgeber abnimmt. Es gibt gar keinen Zweifel. Ich erinnere mich an die Dissertation meines Sohnes aus dem Jahre 1998. Da hat er Fragen zur Ausbreitung der Betrieblichen Altersversorgung gestellt und diese Fragen ausgewertet. Da wurde gesagt, eine Verkürzung der Unverfallbarkeit wird aus Sicht der Arbeitgeber sehr kritisch gesehen, weil dieser Bindungsgedanke, der in der betrieblichen Altersversorgung auch steckt, im Grunde genommen gegen Null fährt.

**Sachverständiger Abel (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Herr Strebl, grundsätzlich begrüßen wir die Herabsetzung der Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit von Betriebsrentenanwartschaften und die Herabsetzung des Mindestalters. Wir teilen die Einschätzung, dass eine zu weitgehende Senkung von Mindestalter und Unverfallbarkeitsfristen das Ziel bedroht, die betriebliche Altersversorgung als Entlohnung für Betriebstreue zu gestalten. Darin sehen wir ein hohes motivierendes Moment für Arbeitgeber. Das wäre auch aus Arbeitnehmerinnen- und

Arbeitnehmersicht nichts, was wir befürworten würden. Die Unverfallbarkeitsfrist verhindert auch das Entstehen von Kleinstanwartschaften, die aufwändig erhalten werden müssten. Insgesamt halten wir die Regelung aber für sachgerecht.

**Sachverständiger Dr. Kambeck (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Herr Strebl, herzlichen Dank für die Frage. Ich würde Sie dennoch bitten, die Frage an meinen Kollegen, Herrn Swyter von der BDA, weiterzuleiten, der hier über spezielle Kenntnisse verfügt.

**Sachverständiger Swyter (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Erfreulich ist diese Regelung für uns aus den von Herrn Prof. Höfer genannten Gründen nicht, weil die betriebliche Altersvorsorge, die freiwillig ist, eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge und eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber ist. Dabei spielen auch personalpolitische Erwägungen eine Rolle, unter anderem die betriebliche Altersvorsorge auch als Personalbindungsinstrument zu verwenden. Es ist in vielen Bereichen erwiesen, dass Arbeitnehmer ihre volle Produktivität meist erst nach drei bis vier Jahren entfalten und insofern erwächst daraus auch das Personalbindungsinteresse. Gleichwohl wissen wir, wie die Verhandlungen auch in Brüssel gelaufen sind und dass dort die Vorstellungen der Kommission durchaus noch limitiert waren. Von einem Jahr war dort am Anfang in einem der ersten Richtlinienentwürfe die Rede, insofern erscheinen uns dann die drei Jahre noch als ein tragfähiger Kompromiss.

**Abgeordnete Karliczek (CDU/CSU):** Ich bin hier wegen des Änderungsantrags, der sich in der Mobilitäts-Richtlinie zur weiteren Flexibilisierung des Pensionsfonds findet. Ich würde gern eine Frage an Herrn Keller von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und an Herrn Velten stellen. Können Sie kurz und knapp erklären, worum geht es in der vorgeschlagenen Neuregelung auch im Hinblick auf die Besonderheiten des Pensionsfonds und das Marktumfeld?

**Sachverständiger Keller (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):** Ich möchte dazu kurz erläutern, wie momentan die rechtliche Situation bei Pensionsfonds ist. Der Pensionsfonds darf momentan die Beitragszusage der Mindestleistung in der Rentenbezugsphase nur versicherungsförmig durchführen, das heißt, der Pensionsfonds selbst muss eine Garantie auf die Rente geben, die sich durch Verrentung des Versorgungskapitals mit einem Rechnungszins ergibt. Der Rechnungszins



ist reglementiert. Er darf höchstens 1,25 Prozent betragen. Das bedeutet aber auch, dass ein niedrigerer Rechnungszins von null Prozent beispielsweise möglich wäre. Dadurch, dass der Pensionsfonds selbst eine Garantie gibt, ist er hinsichtlich der Anlagemöglichkeit eingeschränkt. Er muss relativ risikolos sein Kapital anlegen. Das wird als Nachteil angesehen, weil die Renten, die daraus resultieren, relativ niedrig sind.

Die Grundidee der Neuregelung besteht darin, dass der Pensionsfonds selbst keine Garantie mehr auf die Rente geben muss. Es gibt trotzdem noch eine garantierte Rente, die sich ermittelt aus der Verrentung des Versorgungskapitals mit einem Rechnungszins von null Prozent. Darauf muss allerdings nicht der Pensionsfonds die Garantie geben, sondern der Arbeitgeber müsste an die Versorgungsberechtigten für den Fall leisten, dass der Pensionsfonds dazu nicht in der Lage ist, die volle Rente zu zahlen. Neben dieser Mindestrente gibt es aber die zu zahlende Rente und die ist höher als die Garantierente, aber auch höher als die Rente, die sich bei versicherungsförmiger Durchführung ergeben würde. Das resultiert daraus, dass der Pensionsfonds keine Garantie selbst mehr geben muss. Er hat deswegen die Möglichkeit, sein Kapital auch weniger risikoavers anzulegen. Diese höhere erwartete Rendite soll dann an die Versorgungsberechtigten weitergegeben werden. Deswegen sieht die Regelung vor, dass das Versorgungskapital verrentet wird mit der erwarteten Rendite der Kapitalanlagen abzüglich eines Sicherheitspuffers, auf den ich gleich noch zu sprechen komme. Man schaut sich dann im Zeitverlauf an, wie entwickelt sich der Puffer, der aus diesem Sicherheitsabschlag resultiert, den ich gerade erwähnt habe. Für den Fall, dass sich das Vermögen besser entwickelt als ursprünglich erwartet, findet eine Rentenanpassung nach oben statt. Für den Fall, dass dem nicht so ist, gibt es auch die Möglichkeit, dass die Renten nach unten angepasst werden. Aber die Mindestrente muss immer gezahlt werden.

**Sachverständiger Velten:** Herrn Keller als Fachexperten bei der BaFin ist nicht allzu viel hinzuzufügen, der glaube ich - auch sehr intensiv zumindest an der Diskussion über den §9 Abs.12 involviert war. Vielleicht daher nur zwei kurze Anmerkungen. Zum einen ist es eine sehr konsequente Weiterentwicklung dessen, was bereits jetzt in bestimmten Bereichen schon möglich ist.

Die Möglichkeit schwankender Renten und auch nach unten zu korrigierender Renten ist bereits jetzt schon im Pensionsfonds gegeben. Hier wird sie nur kombiniert mit

der Möglichkeit, tatsächlich auch noch mehr zu schwanken, vorausgesetzt das Unternehmen selbst bzw. der Arbeitgeber tritt dann für die Mindestleistung ein. Das ist eine sehr konsequente Weiterentwicklung dessen, was möglich ist, auch in Bezug auf die Anwartschaftsphase, in der das auch schon bereits möglich ist. Insofern begrüße ich – sowohl als Unternehmensvertreter des Pensionsfonds, als auch als AbA-Vorstandsmitglied, dort zuständig für die Pensionsfonds – ganz ausdrücklich diese Weiterentwicklung.

**Abgeordneter Weiß (Emmendingen)(CDU/CSU):** Ich möchte zu dem gleichen Themenkomplex dieses geplanten zusätzlichen Antrags die beiden Vertreter der Sozialpartner BDA und DGB fragen, ob diese vorgeschlagenen Neufassungen hinsichtlich der Anlagemöglichkeit der Pensionsfonds aus Ihrer Sicht für die Beteiligten hinreichend sicher sind. Sind die Risiken aus Ihrer Sicht überschaubar sowie beherrschbar? Wie können künftig Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einfluss nehmen darauf, welche Risiken eingegangen werden? Was die BDA angeht, vor allem auch die Nachfrage: Wir haben dort die Einstandspflicht des Arbeitgebers, der eine Mindestrente gewährleisten muss. Sehen Sie dies als problematisch oder unproblematisch an?

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Ich will mit Herrn Abel beginnen, weil Herr Swyter noch eine Nachfrage bekommen hat und damit etwas länger Zeit zum Nachdenken hatte.

**Sachverständiger Abel (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Der Änderungsantrag ist kein Vorschlag, der originär im Arbeitnehmerlager entstand. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften haben darüber intensiv diskutiert und sind dabei ein Stück weit über ihren Schatten gesprungen. Wir erkennen an, dass diese Änderungsvorschläge ein Ansatz sind, in der Niedrigzinsphase auf die Herausforderung zu reagieren. Wir stehen voll hinter diesem Änderungsantrag. Wir begrüßen die Tatsache, dass eine kollektivrechtliche Vereinbarung erforderlich ist. Die Zustimmung der Tarifvertragsparteien ist etwas, was für uns als Arbeitnehmervertreter besonders wichtig ist. Hier wird es aus Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmersicht vor allem darauf ankommen, dass die Beschäftigten richtig und umfassend aufgeklärt werden über die Chancen, aber auch die Risiken. Im Übrigen sehen wir, dass es in bestimmten Branchen dringende Probleme zu lösen gibt und sprechen uns daher für eine schnelle Umsetzung aus.



**Sachverständiger Swyter** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Den Worten kann ich mich anschließen, dass wir auch für eine schnelle Lösung plädieren, weil es auch einen Anwendungsfall gibt; den können wir auch ganz offen benennen. Was die Beitragszahlungen anbetrifft, was die laufenden Beiträge anbetrifft, ist der Bosch-Pensionsfonds der größte Pensionsfonds der Republik. Hier geht es darum - auch deshalb die Eile -, dass Verschlechterungen für Neurentner dieses Unternehmens verhindert werden. Denn es wurde in den Ausführungen und vorher schon deutlich, dass die Beginn-Renten bei der Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts höher sind. Es sind höhere Renditechancen möglich. Insbesondere werden dadurch auch höhere Renditemöglichkeiten gegeben, weil es nicht zum Bruch der Kapitalanlagepolitik kommt. Die Interessen der Arbeitnehmer werden dadurch auch gewahrt, weil in dem Prof. Dr. Gerhard Bosch-Pensionsfonds genauso wie in allen anderen kollektiven Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge auch die Arbeitnehmer vertreten sind. Das heißt, sie sind auch in der Kapitalanlagepolitik nicht nur informativ, sondern auch im Hinblick auf die Entscheidungen eingebunden.

Und - auch das klang in den Vorreden an - es gibt eine zusätzliche Option für die Arbeitgeber, das muss aber nicht gemacht werden, es kann auch weiterhin mit versicherungsförmiger Garantie geführt werden. Aber, wenn ein Arbeitgeber sich dazu entscheidet, das zu tun, dann übernimmt er von Beginn der Rente an eine höhere Einstandspflicht, als sie sich ohne Weiteres aus dem Betriebsrentengesetz bei der Beitragszusage mit Mindestleistung ergeben würde. Insofern ist das auch eine unternehmerische Entscheidung, die dort zugrunde liegt. Das ist zu bedauern. Man wird sehen, wie viele Anwendungsfälle es dann auch hoffentlich geben wird. Aber es gibt dort Hürden und dazu gehört auch der Zustimmungsvorbehalt der Tarifvertragsparteien. Das ist in der Tat zu benennen und es ist - vorsichtig ausgedrückt - nicht immer ganz leicht, so etwas dann zu organisieren. Das hängt auch von der Branche und dem Unternehmen ab - und vielleicht auch von atmosphärischen Bedingungen.

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Herzlichen Dank. Das waren die Fragen der CDU. Der leise Ton, den sie eben gehört haben, signalisiert, dass die Fragezeit und die Antwortzeit der CDU abgelaufen sind. Gleiches gilt auch für die anderen Fraktionen. Deswegen wäre meine Bitte, dass man sich nach dem Ton weiterhin kurzfasst. Für die SPD die erste Frage vom Kollegen Kapschack.

**Abgeordneter Kapschack (SPD):** Ich würde gern einen Schritt zurückgehen. Bevor wir zum Änderungsantrag kommen, würde ich um eine grundsätzliche Einschätzung der Vorschläge der Bundesregierung bitten. Die Frage deshalb an den DGB. Zum Thema Unverfallbarkeitsfrist ist schon etwas gesagt worden. Aber auch bei den anderen Themen, um die es in der Umsetzung der Richtlinie geht, sehen Sie da den vorhandenen Spielraum vollständig ausgeschöpft?

**Sachverständiger Abel** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Dazu, wie breit der Spielraum ist, hat sich Herr Stiefermann schon relativ umfassend und auch zutreffend positioniert. Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Gesetzgeber auch von seiner Kompetenz Gebrauch machen und über die grenzüberschreitenden Sachverhalte hinaus auch die Inländerdiskriminierung gering halten möchte. Das tut er an einer Stelle nicht, nämlich bei der Abfindung von Kleinstanwartschaften. Auch das halten wir für sachgerecht. Ich habe das in meinen Ausführungen zu den Unverfallbarkeitsfristen bereits angesprochen. Weil Kleinstanwartschaften sehr aufwendig zu administrieren sind und es sich auch aus Arbeitnehmersicht nicht mit vertretbarem Aufwand rentiert. Im Gegenteil, das führt tendenziell eher dazu, dass die Administrierung der Kleinstanwartschaften zu Lasten der anderen Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner geht. Aber insgesamt halten wir das für vertretbar.

**Abgeordneter Kapschack (SPD):** Ich habe noch eine Frage an den DGB und an AbA zum Thema Informationsanspruch. Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf erfolgten Verbesserungen des Informationsanspruchs ausreichend oder sollte es eine jährliche Informationsverpflichtung für die erworbenen Anwartschaften auch bei Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen geben, also sollten diese gesetzlich festgeschrieben werden?

**Sachverständiger Stiefermann** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.): Das Thema Informationspflichten und betriebliche Altersversorgung ist ein immer heftig diskutiertes Thema, weil wir auch hier zwei widerstreitende Interessen haben. Auf der einen Seite das Interesse des betreffenden Arbeitnehmers, umfassend informiert zu sein, um gegebenenfalls Altersversorgung zu planen. Auf der anderen Seite das Interesse des Arbeitgebers, und damit indirekt auch wieder des Arbeitnehmers, die Kosten gering zu halten. Denn Information kostet und diese Kosten reduzieren letztendlich auch Altersversorgung. Ich denke daher, dass der hier



gefundene Kompromiss, der mit den geringfügigen Veränderungen festgeschrieben werden soll, grundsätzlich sachgerecht ist - auch vor dem Hintergrund, dass wir an vielen anderen Stellen aktuell diskutieren, inwieweit Renteninformationen verbessert werden können. Deshalb, denke ich, ist die hier vorgesehene Umsetzung der Vorgaben von der EU-Ebene grundsätzlich sachgerecht, was nicht ausschließt, dass man diese Frage in der Zukunft auch weiter diskutieren wird. Ich glaube, dass hier allen berechtigten Interessen Rechnung getragen worden ist – wohlwissend, das Ganze wird Kosten produzieren.

**Sachverständiger Abel** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir begrüßen die Regelung im Gesetzentwurf, weil nur gut informierte Beschäftigte die Möglichkeit haben, die Folgen ihrer beruflichen Entscheidungen abzuschätzen und selbstbestimmt über ihre Altersversorgung zu entscheiden. Wir begrüßen auch hier, dass der Gesetzgeber davon Gebrauch machen will, die Inländerdiskriminierung zu vermeiden, zumal die in der Regel auch schwer vermittelbar ist. Wir halten es für bedauerlich, dass die Auskunftsansprüche nur auf ausdrückliches Verlangen erteilt werden müssen. Aus unserer Sicht wäre in der Tat eine unaufgeforderte regelmäßige Information, zum Beispiel jährlich, erstrebenswert. Der Kosten- und Verwaltungsaufwand wäre möglicherweise höher.

Was die Information selbst betrifft, halten wir die Information darüber, wie hoch die Betriebsrente zu Rentenbeginn ausfallen wird, für ein wichtiges Element. Aus der zu erteilenden Auskunft muss klar erkennbar sein, dass die voraussichtliche Höhe der Betriebsrente das Ergebnis einer Projektion ist, also eben noch nichts Festgeschrieben ist. Wir halten es grundsätzlich auch für sachgerecht, mit den Lese- und Archivierungsgewohnheiten der Digitalisierung schrittzuhalten, möchten das aber der Wahl des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin überlassen, weil nicht jeder zu Hause einen Internetanschluss hat und/oder einen Drucker. Deswegen meinen wir, dass auf Verlangen das auch materiell schriftlich erfolgen können sollte.

**Abgeordnete Schmidt** (Wetzlar)(SPD): Meine Frage richtet sich auch an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Es ist einiges zu den positiven Wirkungen der Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie gesagt worden. Aber was müsste Ihrer Meinung nach darüber hinaus getan werden, um die betriebliche Altersversorgung zu stärken und um sie verbreitern, so dass mehr Beschäftigte davon profitieren können?

**Sachverständiger Abel** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Was wäre weiter bei der betrieblichen Altersvorsorge zu tun? Da komme ich im Grunde zu meinem "ceterum censeo". Wir müssen Wege finden für mehr Arbeitgeberbeteiligung, weil das gerade für die Geringverdienerinnen und Geringverdiener schwierig ist, sich über Entgeltumwandlung am eigenen Zopf aus dem Sumpf der Altersarmut zu ziehen. Wir denken an eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung, an tarifliche Modelle zur automatischen Einbeziehung. Aus unserer Sicht sollte es Verbesserungen bei der Anrechnung auf die Grundsicherung geben, einen steuerfinanzierten Förderbeitrag, ähnlich wie wir es im Augenblick bei Riester sehen.

Wichtig wäre uns auch die Beseitigung der Inkonsistenzen im Steuer- und im Beitragsrecht, das Ganze flankiert durch eine verbesserte Mitbestimmung, insbesondere bei Fragen der Entgeltumwandlung, wo es tatsächlich um eigene Geldmittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geht. Und im gesamtgesellschaftlichen Kontext - und da komme ich zum „ceterum censeo“ des „ceterum censeo“ - muss das Absinken des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung unbedingt gestoppt werden.

**Abgeordneter Kapschack** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Stiefermann, aber auch an Herrn Abel. In dem Gesetz ist vorgesehen, eine zweijährige Übergangsfrist festzulegen. Halten Sie die für sinnvoll und angemessen?

**Sachverständiger Stiefermann** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Die halte ich für angemessen und auch notwendig. Wobei man in dem Zusammenhang, wenn Sie zwei Jahre nennen, darauf hinweisen muss, dass wir natürlich schon ein gewisses Unbehagen dadurch fühlen, dass eine gesetzliche Regelung, die eine Umsetzung auf EU-Ebene bis zum Mai 2018 erforderlich macht, schon jetzt geregelt wird, während dieser große Kanon von Themen, die Herr Abel angesprochen hat, weder in den letzten Jahren noch aktuell in einen Gesetzentwurf eingeflossen ist. Man muss insofern ganz klar festhalten, wenn man sich im Koalitionsvertrag eine bestimmte Hausaufgabe selber aufgegeben hat - durch die Umsetzung dieser EU-Richtlinie wird sie nicht erfüllt, sondern die Lust der Arbeitgeber auf betriebliche Altersversorgung wird tendenziell dann in ihren eigenen Betrieben eher gesenkt. Das mag nur marginal sein, aber unter dem Strich ist dies im Hinblick auf die Regelungen und Vereinbarungen im Koalitionsvertrag eindeutig kontraproduktiv. Umso wichtiger ist es, dass die Punkte, die





Herr Abel angesprochen hat – und da kann man sicherlich noch viele weitere Punkte hinzufügen - möglichst bald in Angriff genommen werden sollten.

**Sachverständiger Abel** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Da ich jetzt nur noch 29 Sekunden zu sprechen und meine Zeit reichlich genutzt habe, möchte ich insgesamt auf die Ausführungen von Herrn Stiefermann verweisen. Wir halten das für sachgerecht und haben dazu keine explizite Meinung.

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Damit kommen wir zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE.

**Abgeordneter Birkwald** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Kleinlein vom Bund der Versicherten. Die erste Frage zu der Lex Bosch, wie ich gerade von Herrn Swyter gelernt habe. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen des § 236 Versicherungsaufsichtsgesetzes, dass wohl auch in den kommenden Jahren die Niedrigzinsphase anhalten wird? Wo sehen Sie Risiken? Kann durch ein höheres Anlagenrisiko bzw. eine breitere Kapitalanlagenstreuung der Pensionsfonds ein attraktiverer Verrentungszins für Neurentnerinnen und Neurentner langfristig erreicht werden?

**Sachverständiger Kleinlein** (Bund der Versicherten e. V.): Vielen Dank für diese Frage. Wir begrüßen den Änderungsantrag. Wir sehen hier die Möglichkeit und die Eröffnung neuer Möglichkeiten für die betriebliche Altersvorsorge jenseits der Versicherungsform. Anders als es aus der Stellungnahme von Bosch sichtbar ist, sehen wir den Grund für unsere positive Stellungnahme nicht darin, dass wir jetzt hier exorbitante Renditechancen sehen. Wir sehen jedoch endlich die Möglichkeit, dass wir wegkommen von dem – ich nenne das einmal - Verrentungsmonopol der Versicherungswirtschaft. Wir haben mittlerweile in den letzten Jahren gesehen, dass die Versicherungswirtschaft und die versicherungsförmigen Verrentungen oft das nicht erreichen, was man sich wünschen würde. Wir brauchen neue Lösungen und neue Ansätze. Wir hoffen darauf, dass wir mit dem Änderungsantrag hier wirklich Möglichkeiten bekommen, um diesen Weg zu gehen.

Die aktuelle Forschung zeigt, dass es durchaus möglich ist, auch jenseits der Versicherungsformen attraktivere Renditen zu erwirtschaften. Ich möchte hier nur auf die Arbeiten von Herrn Professor Göcke aus Köln verweisen, der für seine Arbeiten des kollektiven Sparens auch den Gaußpreis letztes Jahr bekommen hat. Wir sehen hier

sehr gute Möglichkeiten, um attraktive neue Formen der betrieblichen Altersvorsorge, gegebenenfalls auch weiterer Altersvorsorgen, zu etablieren. Deswegen begrüßen wir das hier an dieser Stelle ausdrücklich, zumal auch die Lebensversicherungswirtschaft an dieser Stelle nicht zeigen konnte, dass sie es kann und leider auch Schützenhilfe bekommen hat, die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu sehr zu kürzen. Ich komme hier zu meinem „ceterum censeo“. Wir sind auch weiterhin der Meinung, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven immer noch stattfinden sollte. Auch das ist bei den Betriebsrenten leider nicht der Fall. Von daher ein positives Veto, weil wir hier wegkommen können von dem Verrentungsmonopol der Versicherer.

**Abgeordneter Birkwald** (DIE LINKE.): Auch wieder eine Frage an Herrn Kleinlein. Wie bewerten Sie die Absenkung der Unverfallbarkeitsfristen und des Mindestalters, auch im Hinblick auf weitere Vorsorgekomponenten jenseits der reinen Altersrente?

**Sachverständiger Kleinlein** (Bund der Versicherten e. V.): Vielen Dank für die Frage. Auch hier beurteilen wir das recht positiv. Aus unserer Sicht wäre es auch anzudenken, die Unverfallbarkeitsfristen und das Mindestalter noch weiter abzusenken. Der Hintergrund ist, dass jenseits der reinen Altersvorsorge in den betrieblichen Altersvorsorgeverträgen auch noch weitere Komponenten zur Invaliditätsabsicherung drinstecken. Wir haben bundesweit das Problem, dass wir in vielen Bereichen keinen hinreichenden Zugang zu einer Berufsunfähigkeitsabsicherung haben. Für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die betriebliche Altersvorsorge die einzige Möglichkeit, zu einer bezahlbaren Absicherung der Invalidität zu kommen. Von daher sollte alles daran gesetzt werden, dass diejenigen, die es geschafft haben, einen solchen Vertrag zu bekommen, diesen Vertrag auch behalten können. Denn wer einmal einen solchen Vertrag hat und den dann ungewollt verliert, zwischenzeitlich aber gesundheitliche Beeinträchtigungen erfahren musste, steht gegebenenfalls vor dem Problem, niemals wieder einen solchen Vertrag bekommen zu können oder nur mit erheblichen Einschränkungen und zu einem sehr hohen Preis. Deswegen sollten wir mit dem Blick auf die Invaliditätsabsicherung darauf achten, dass wir einen möglichst hohen Zugang und Beibehalten dieser Verträge auch ermöglichen. Deswegen ist die Abfindung der Kleinstansprüche zwar aus verwaltungstechnischer Sicht durchaus nachvollziehbar, aber unter der Prämisse eines BU-Schutzes, eines Invaliditätsschutzes, sollten wir nicht zu sehr damit spielen, sondern keine Abfindungen



zu schnell und zu vorzeitig zulassen.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Aller guten Dinge sind drei. Auch die dritte Frage geht an den Bund der Versicherten und da will ich bei den Kleinanwartschaften bleiben. Wie bewerten Sie denn die unterschiedliche Behandlung der Kleinanwartschaften je nachdem, ob innerhalb Deutschlands oder grenzüberschreitend der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin gewechselt wird?

**Sachverständiger Kleinlein (Bund der Versicherten e. V.)** Hier sehen wir ganz klar, dass wir eine Gleichstellung haben sollten. Die unterschiedliche Behandlung, so wie sie nach dem jetzigen Gesetzesentwurf vorgesehen ist, lehnen wir an dieser Stelle ab. Hier brauchen wir eine klare Planungssicherheit für alle Beteiligten. Wir wollen ein Europa, das durchlässig ist, das muss es auch in diesen Punkten sein. Und wir brauchen auch hier mit dem Blick auf die BU-Absicherung, auf den Invaliditätsschutz, die Gleichstellung in den verschiedenen Lebenssituationen, je nachdem, wann man wechselt und wohin.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Die nächste Frage geht an den Kollegen Abel vom DGB, der hat schon so lange Luft holen können. Herr Kollege Abel, ist nach Ihrer Auffassung die vom Arbeitgeber garantierte Mindesthöhe gegen Insolvenz gesichert oder sehen Sie eine Regelungslücke? Und wenn ja, wie sollte diese behoben werden?

**Sachverständiger Abel (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Ich habe in der Tat schon sehr lange Luft holen können. Insofern ist es mir eine Freude, Ihre Frage zu beantworten. In der Tat gab es in der Diskussion um den Änderungsantrag auf unserer Seite eine Unsicherheit, ob das Mindestversorgungsniveau tatsächlich vom Pensionsversicherungsverein (PSV) abgesichert ist. Unsere Forderung ist, dass sie abgesichert ist. Mittlerweile wissen wir, dass sie auch tatsächlich abgesichert ist. Insofern haben wir an dieser Stelle keine Bedenken.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Herr Kleinlein, bitte erläutern Sie uns die Forderung des Bundes der Versicherten zu den Informationspflichten.

**Sachverständiger Kleinlein (Bund der Versicherten e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Die Informationspflichten sehen wir als einen ganz zentralen Bestandteil für die betriebliche Altersvorsorge an, nicht nur im jetzigen

Kontext, sondern insgesamt. Wir haben sehr gute Erfahrungen mit den Informationen der gesetzlichen Rentenversicherung gemacht. Diese gibt insoweit gute Informationen und sensibilisiert auch für das Thema. Jemandem, der Altersvorsorge planen will - wir haben 50.000 Mitglieder, die immer wieder an uns herantreten und fragen „wie soll ich denn Altersvorsorge planen?“ - sagen wir: Hol dir deine Informationen von der gesetzlichen Rente, von der betrieblichen Altersvorsorge und dem, was du privat tust.

Eine große Hürde ist es, die entsprechenden Informationen zur betrieblichen Altersvorsorge zu bekommen. Gerade im KMU-Bereich gibt es in den Unternehmen oft nicht die richtigen Ansprechpartner, die verstehen, welche Frage da überhaupt gestellt wird und welche Antworten man eigentlich geben muss, damit hier eine hinreichende Planungssicherheit besteht. Wir fordern daher, hier auch diese jährlichen Informationen zu geben, damit Altersvorsorge planbar wird. So wie es im Moment der Fall ist, ist es in der betrieblichen Altersvorsorge nicht der Fall.

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Dankeschön, Herr Kleinlein. Ich rufe nun die Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf. Der Kollege Schick.

**Abgeordneter Dr. Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage geht an Herrn Keller von der BAFin. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Stellungnahme von Bosch kommentieren würden, in dem Sinne, ob die Regelung ein Szenario ist, was sich nur für den Pensionsfonds Bosch stellt. Haben wir es wirklich mit einer Lex Bosch zu tun oder gilt das insgesamt in ähnlichen Größenordnungen bei den anderen Unternehmen auch?

**Sachverständiger Keller (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):** Vielen Dank für die interessante Frage. Ich weiß nur nicht, ob ich sie beantworten kann. Die Initiative für diese gesetzliche Neuregelung ging vom Bosch-Pensionsfonds aus. Das ist richtig. Ich vermag, ehrlich gesagt, nicht einzuschätzen, ob viele weitere Arbeitgeber, große Arbeitgeber oder auch die Tarifvertragsparteien in anderen Bereichen von dieser Neuregelung Gebrauch machen werden. Dazu habe ich leider keine Information.

**Abgeordneter Dr. Schick (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN):** Dann würde ich gern bei Herrn Swyter nachfragen. Sie haben gesagt, dass es im Wesentlichen für Bosch gilt.



Wenn es also nur für Bosch gilt, dann haben wir ein Sonderproblem bei Bosch und dann ist die Frage, warum der Gesetzgeber etwas tun muss. Wenn es für alle gilt, dann müssen wir das vielleicht ein bisschen anders bewerten. Dann gibt es trotzdem die Frage der Dringlichkeit, was würde denn passieren, wenn man das jetzt nicht tun würde? Bosch signalisiert, dass es eine deutliche Absenkung geben würde. Deswegen will ich wissen, ist das ein Spezialphänomen oder ist es ein Problem, das alle Pensionsfonds in ähnlicher Größenordnung betrifft?

**Sachverständiger Swyter** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es geht zunächst einmal um eine Option für die Arbeitgeber mit Pensionsfonds und nicht nur für Bosch. Auch wir Arbeitgeberverbände sind nicht in den Geschäftsplanungen der Unternehmen der Pensionsfonds genau eingebunden, aber es ist ein erkennbarer Wille der Unternehmen mit Pensionsfonds da. Es geht um eine Erweiterungsoption, es geht ja nicht um eine Alternative, sondern um eine Option, etwas zusätzlich zu haben, um die Betragzusage mit Mindestleistung nicht in der Versicherungsfähigkeit durchführen zu müssen. Die Dringlichkeit ergibt sich in der Tat bei dem genannten Fall Bosch-Pensionsfonds. Da wäre - ich habe das auch schon gesagt - eine Verschlechterung für die Neurentner im nächsten Jahr zu befürchten. Es geht bei einer so komplexen Regelung um einen so komplexen Sachverhalt schon darum - bei einem Anwendungsfall wie hier mit dem Bosch-Pensionsfonds, mit einer sechststelligen Zahl von Beschäftigten, mit einer fünfstelligen Zahl von Rentnern -, diese Chance auch jetzt zu nutzen. Damit dann in der Tat auch im ersten Anwendungsfall - und das möchte man nicht ausschließen - das Eine oder Andere vielleicht nachjustiert werden muss, aber wir den ersten Anwendungsfall so haben, dass er dann auch ohne Nachteile für die Neurentner 2016 umgesetzt werden kann.

**Abgeordneter Dr. Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mir ist gesagt worden, dass man sowieso den Höchstrechnungszins zum Januar auf 0,5 absenken würde. Ich weiß nicht, Herr Keller, ob Sie diese Information bestätigen oder dementieren können. Auf jeden Fall würde dann das Szenario doch für alle gelten? Ist das falsch oder können Sie mir das erklären? Herr Velten schüttelt den Kopf, vielleicht wollen Sie ergänzen?

**Sachverständiger Keller** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Mir ist nicht bekannt, dass der Höchstrechnungszins auf 0,5 Prozent abgesenkt werden soll. Meines Wissens nach wäre die verbleibende Zeit für

eine Absenkung auch gar nicht mehr ausreichend. Ich glaube schon, dass es momentan eher so sein dürfte, dass der Höchstrechnungszins nicht abgesenkt wird. Deswegen kann ich zu dieser Frage auch nicht viel sagen. Das ist jetzt Spekulation, ob der Höchstrechnungszins abgesenkt wird.

Im Grunde genommen hat die Absenkung des Rechnungszinses auch mit dem neuen Modell nicht unbedingt etwas zu tun, sondern es ist eine mögliche Reaktion auf die anhaltend niedrigen Zinsen. Und es ist eine Neuregelung, die dazu führen soll, von den Chancen des Kapitalmarktes, die es weiterhin geben wird - auch in einer Niedrigzinsphase -, in ausreichendem Maße Gebrauch machen zu können. Ich wüsste nicht, warum man das den Tarifvertragsparteien oder auch einem bestimmten Arbeitgeber in Absprache mit den Arbeitnehmervertretern dann verweigern sollte.

**Sachverständiger Velten:** Ich kann die Frage verstehen, aber ich glaube, sie geht an zwei Punkten an der Thematik ein Stück weit vorbei. Das Eine ist, tatsächlich ist es ein Höchstrechnungszins und kein Garantiezins. Es gibt bereits jetzt schon viele Versicherer, die Tarife mit null Prozent Garantiezins anbieten und trotzdem ist das nicht dasselbe. In dem Fall hier in den 912 oder 236 muss der Pensionsfonds überhaupt keine Garantie abgeben, sondern der Arbeitgeber übernimmt die Haftung. Insofern kann der Pensionsfonds nochmal deutlich flexibler anlegen, wobei ich da Herrn Kleinlein Recht gebe, es ist tatsächlich ein Weg, sich an der Stelle wirklich von den Versicherern als Anbieter zu lösen, um dort viel flexiblere Angebote zu erstellen, die den Arbeitgeber - und davon gibt es nun mal viele wie Bosch, aber auch andere - in die Lage versetzen, wirklich eine attraktive betriebliche Altersvorsorge anzubieten und sich ein Stück weit eben dort von Anderen abzugrenzen und das als Mittel eines Total-reboard-Systems zu nutzen, ohne dass es dabei zwangsweise eine wahnsinnig hohe Renditechance geben muss. Wenn wir hier über ein oder anderthalb Prozent mehr Rendite langfristig reden, dann ist das viel. Dann ist dies gegebenenfalls bis zu 20 Prozent der Rente, über die wir dann reden. Ich glaube, an der Stelle ist es nicht zu vergleichen mit dem, was die Versicherung jetzt schon kann, nämlich mit null Prozent Garantiezins Tarife anzubieten.

**Abgeordneter Dr. Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Was mich irritiert, ist, dass wir ganz wesentliche Sachen, die mit der Anpassung an das Niedrigzinsumfeld zu tun



haben, immer in den Änderungsanträgen an andere Gesetze dranpappen und nicht systematisch diskutieren. Das ist ein Grundproblem dieses Parlaments und dieser Regierung, und deswegen jetzt meine große Skepsis, mit dem Änderungsantrag, der vor zwei Tagen gekommen ist, solche wichtigen Veränderungen zu machen. Aber das müssen Sie jetzt nicht bewerten.

*...Zwischenruf Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist eine Formulierungshilfe und noch nicht mal ein formeller Änderungsantrag...*

Das werden wir dann auch nochmal formal diskutieren. Ich möchte nochmal gerne Herrn Kleinlein nach seiner Einschätzung fragen. Wird man 2016 dann mit 1,5 Prozent starten können? Was ist denn eine realistische Renditeerwartung, wenn man diese Veränderung jetzt macht? Wie weit wird es denn wirklich etwas bei den erwarteten Renditen verändern?

**Sachverständiger Kleinlein** (Bund der Versicherten e.V.): Vielen Dank für die Frage. Das wird sehr stark davon abhängig sein, mit welcher Kapitalanlage oder mit welcher Kapitalanlageidee ein Pensionsfonds hier startet. Ich will auf die Idee von Professor Göckel zurückgreifen, der hier auch klare Einschränkungen hat, wie ein solcher Pensionsfonds aufgelegt werden kann. Ich weiß auch, dass es erste Bestrebungen im Markt gibt, dass so etwas aufgelegt werden soll; dann sind hier durchaus Werte von 1,5 oder 2 Prozent drin. Das ist durchaus zu erwarten - und das Ganze mit recht geringem Risiko insgesamt. Die Ausführungen sind sehr beeindruckend und ich möchte nur nochmal auf die entsprechenden Studien rund um den Gauss-Preis letztes Jahr verweisen.

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Dankeschön, Herr Kleinlein. Wir kommen zur zweiten Runde. Die Kollegin Karliczek.

**Abgeordnete Karliczek** (CDU/CSU): Ich möchte gerne nochmal auf Herrn Keller zurückkommen - und zwar zu den Aufgaben der BaFin im Zusammenhang mit der angedachten Neuregelung. Können Sie das vielleicht erläutern? Halten Sie die Eingriffsrechte an dieser Stelle für ausreichend?

**Sachverständiger Keller** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wir würden auch für dieses „neue Produkt“ umfangreiche Informationen erhalten. Wir bekommen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die

sogenannten Pensionspläne vorgelegt. Das sind die Unterlagen, die den allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Versicherungsunternehmen entsprechen. Dort können wir prüfen, ob das Arbeits- und Sozialrecht eingehalten wird und eben auch die gesetzlichen Normen, was die Neuregelung angeht. Dann bekommen wir die technischen Berechnungsgrundlagen eingereicht und prüfen diese. Wir würden uns natürlich auch im Rahmen der laufenden Berichterstattung darüber informieren, wie die Neuregelung umgesetzt wird und ob tatsächlich auch hier immer ein entsprechender Puffer vorhanden ist, wie sich der Puffer entwickelt, wie dann die Rentenanpassungen vorgenommen werden, ob die Zustimmung der Tarifvertragsparteien und auch die Zusage des Arbeitgebers vorliegt.

Was die Eingriffsrechte der BaFin angeht; ja, die BaFin verfügt über umfassende Eingriffsrechte. Es gibt eine allgemeine Norm, die uns das Recht gibt, zusätzliche Informationen vom Vorstand einzufordern, aber auch beispielsweise vom verantwortlichen Aktuar, der bei dieser Neuregelung sicherlich auch eine große Rolle spielen würde. Wenn dann dieses informelle Verwaltungshandeln nicht ausreicht, hat die BaFin die Möglichkeit, über den Weg des Verwaltungsaktes entsprechend einzugreifen. Das gilt natürlich auch für die Neuregelung, die jetzt eingeführt werden würde.

**Abgeordnete Lezius** (CDU/CSU): Als ehemalige Unternehmerin möchte ich nochmal eine Nachfrage zum Risiko stellen. Und zwar möchte ich gerne gleich an vier der Herren eine Frage richten, an Herrn Keller, an Herrn Stieffermann, an Herrn Dr. Kambeck und an Herrn Swyter. Welches Element der vorgeschlagenen Neuregelung ist dafür da, dass der Arbeitgeber für die Mindesthöhe der Rente einsteht? Die Einstandspflicht sollte nicht ausgerechnet dann zu realisieren sein, wenn der Arbeitgeber in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist, die er gerade meistern muss, beispielsweise bei einer schwachen Konjunktur. Wie beurteilen Sie die Gefahr, dass die Einstandspflicht und eine wirtschaftliche Krise des Arbeitgebers zusammentreffen? Welche Rolle spielt dabei die Ausgestaltung der Kapitalanlagepolitik?

**Sachverständiger Keller** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zum einen ist die Garantie, die gegeben wird, objektiv betrachtet relativ gering. Es muss im langjährigen Mittel eine Verzinsung von 0 Prozent erwirtschaftet werden. Das dürfte auch bei der derzeitigen Situation an den Kapitalmärkten im langjährigen Durchschnitt zu erwarten sein. Im Übrigen ist es so, dass der



Arbeitgeber zwar für den Fall, dass die Kapitaldeckung beim Pensionsfonds nicht mehr vorhanden ist, zusätzliche Zahlungen an den Versorgungsberechtigten leisten muss, aber nur für die Zeit, in der der Pensionsfonds nicht über ausreichende Mittel verfügt. Wenn sich das Vermögen des Pensionsfonds danach wieder erhöht, weil die Kapitalmärkte sich erholen, dann entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, zusätzliche Zahlungen zu leisten.

Ich hatte es vorhin schon mal erwähnt, dass wir in das System einen Puffer eingebaut haben, der sofort dazu führt, dass das vorhandene Vermögen, das Versorgungskapital, den Barwert der Rente übersteigt. In der Höhe des Puffers kann zunächst einmal das Vermögen fallen, ohne dass es überhaupt zu einer Anpassung der Rente kommt. Trotzdem kann man nie ausschließen, dass bei bestimmten Kapitalmarktentwicklungen der Arbeitgeber zusätzliche Zahlungen leisten muss. Aber das Risiko ist relativ gering.

Im Übrigen gehen wir auch davon aus - deswegen ist auch die Zustimmung der Tarifvertragsparteien so wichtig -, dass der Pensionsfonds nicht eigenmächtig die Kapitalanlagepolitik festlegt, sondern auch die Arbeitnehmervertreter und auch die Arbeitgebervertreter mit einbezieht, so dass das Risiko, dass die Arbeitgeber auch noch zu einem falschen Zeitpunkt mit Nachzahlungen erwischt werden, nochmal geringer sein dürfte.

**Sachverständiger Stiefemann** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.): Ich denke auch wie Herr Keller, dass das Risiko grundsätzlich überschaubar ist. Wir müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass schon aktuell eine betriebliche Altersversorgung für Arbeitgeber aufgrund der arbeitsrechtlichen Regelungen keineswegs risikofrei ist. Das muss man auch sehen. Wir haben hier eine andere Form der Risikostruktur in Kombination mit bestimmten Puffern im Instrument. Insgesamt denke ich, dass man auch noch berücksichtigen muss, dass dies keine Form der Altersversorgung ist, in der ein Arbeitgeber hineingezwungen wird. Wir haben jetzt leider in dieser Regelung sogar eine erhebliche Beschränkung der Anwendbarkeit, allein dadurch, dass nur Tarifvertragsparteien den Weg öffnen dürfen. Wenn, dann hielten wir es für sinnvoller, dass auf betrieblicher Ebene so etwas geregelt werden darf.

Ich darf hier ein Bild, was mit dem Pensionsfonds schon sehr frühzeitig verbunden worden ist, einfach nochmal heranziehen und strapazieren: Einer der Wissenschaftler,

die sich damals damit beschäftigt haben, als dieser Pensionsfonds eingeführt worden ist, zwischen Weihnachten und Neujahr mit einer ganzen Reihe von Kinderkrankheiten, hat den Pensionsfonds als eine Gazelle mit Klumpfuß bezeichnet. Diesen Klumpfuß hat er bis heute. Wir schaffen jetzt ganz einfach mit dieser Regelung die Möglichkeit, ein Stück von diesem Gewicht an einem Fuß wegzunehmen, um ihn einfach gangbarer zu machen und auch zu unterscheiden von den anderen Durchführungswegen, die wir haben. Deshalb denke ich, dass wir hier genügend Regulative haben, dass der Arbeitgeber - und das sollte er immer tun - sich sehr wohl schon bei der Einführung überlegt, welche Risiken auf ihn zukommen; dann kann er sich dafür oder dagegen entscheiden.

**Sachverständiger Dr. Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir uns hier der BDA anschließen. Ich würde auch diese Frage gerne an Herrn Swyter weitergeben, aber er ist sowieso direkt angesprochen worden. Ich hoffe, dass ich trotzdem gleich noch etwas zur Abzinsung im HGB und Steuerrecht sagen kann.

**Sachverständiger Swyter** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Auch ich würde mich den Vorrednern gerne anschließen. Dann können wir vielleicht sogar Raum schaffen für das von Herrn Dr. Kambeck angesprochene Thema, das natürlich Ihnen überlassen ist. Ich denke, der wesentliche Punkt - auch gerade, was die Arbeitgeberrolle betrifft; ja, in der Tat der Arbeitgeber - ist eine wirtschaftliche, personalpolitische Entscheidung, die der Arbeitgeber zu treffen hat. Deswegen ist auch richtig, dass in diesem Gesetzesvorschlag dies als zusätzliche Möglichkeit neben dem bisherigen Modell der versicherungsförmigen Durchführung vorgesehen ist.

**Abgeordneter Weiß** (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich beschränke mich auf einen, den ich anspreche. Herr Velten, da sie in der AbA das Thema Pensionsfonds vertreten, meine Frage, nachdem der Kolleg Schick so kritisch gefragt hat. Erstens, trifft es zu, dass die Frage, ob wir die vorgeschlagenen Neuerungen vornehmen sollten, schon länger in den Fachkreisen diskutiert wird und jetzt nicht neu auf dem Tisch liegt? Zweitens, trifft es zu, wenn wir jetzt nicht handeln, sondern es uns eventuell erst nächstes Jahr oder übernächstes Jahr überlegen, dass das jetzt schon massive Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätte, die ihre Betriebsrentenleis-



tungen aus einem Pensionsfond erhalten? Ich habe gehört, dass es zum Teil so sein könnte, dass für Neurentner eine Absenkung der Leistung um bis zu 17 % drohen würde. Wenn Sie uns drittens sagen würden, ob auch droht, dass eventuell Pensionsfonds ihren Sitz ins Ausland verlegen?

**Sachverständiger Velten:** Die kurze Antwort wäre: ja, ja, ja. Vielleicht etwas länger. In der Tat, wir diskutieren das schon relativ lange. Wir haben erste Konzepte wirklich schon, wenn ich mich recht

*...Zwischenruf Abgeordneter Dr. Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..*

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Also bitte Herr Schick, Entschuldigung, dass entspricht nicht unserem Comment hier. Herr Velten.

**Sachverständiger Velten:** Ich kann ja auch versuchen, darauf zu antworten. Nein in der Tat, das ist ja nicht ganz unkompliziert. Das schiebt man nicht in einer Woche irgendwo raus. Und wir diskutieren das deswegen schon relativ lange. Erste Konzepte, wenn ich mich recht erinnere, haben wir schon vor über einem Jahr diskutiert. Das konkret vorliegende Konzept liegt uns in den entsprechenden Fachgremien in einer 90-%-Version bestimmt schon seit gut drei bis vier Monaten vor, in denen wir es diskutiert haben. Von daher, glaube ich, haben wir es in den Fachgremien ausreichend lange diskutiert. Da bräuchten wir jetzt nicht noch einmal ein paar Wochen oder Monate, um zu sagen, es ist gut oder es ist nicht gut. Tatsächlich ist, das hatte ich auch gerade schon gesagt, ist es in der aktuellen Niedrigzinsphase eben sehr schwer, den von Ihnen, Herr Schick, angesprochenen Höchstrechnungszins als Garantiezins zu geben. Von daher wäre es in der Tat so, dass ich davon ausgehe, dass die aktuellen Renten derzeit noch einmal deutlich sinken würden. Da würde eben jetzt zum schnellst möglichem Zeitpunkt der aktuelle Gesetzesentwurf sehr helfen. Frage drei, das ist schwierig. Natürlich muss man sich in einem Pensionsfond immer wieder die Frage stellen, gehe ich ins Ausland. Manche machen das. Ob das jetzt in einem massiven Ausmaß der Fall wäre, wage ich nicht zu beurteilen. Aber diese Gefahr besteht halt immer, wenn wir in Deutschland unter deutschem Aufsichtsrecht an der Stelle ungünstigere Bedingungen haben. Und dem sollte man doch grundsätzlich begegnen.

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Das Fragerecht

wechselt nun wieder zur SPD-Fraktion. Bitte Herr Kollege Dr. Rosemann.

**Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD):** Ich würde gerne beim Änderungsantrag bleiben. Meine Frage geht an Herrn Abel und an Herrn Swyter. Um das Ganze vielleicht noch ein bisschen praktischer, plastischer, anschaulicher zu machen: Können Sie uns sagen, worauf ein Pensionsfonds aus Ihrer Sicht achten muss, wenn er Angebote zur Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge nach dieser vorgeschlagenen Neuregelung machen sollte? Und können Sie vielleicht klar sagen, welche Unternehmen und Arbeitgeber einerseits bzw. welche Beschäftigtengruppen vor allem positiv von dieser Veränderung betroffen sein könnten? Welche könnten profitieren, welche nicht?

**Sachverständiger Abel (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Worauf muss ein Pensionsfonds achten? Ich spreche natürlich nicht aus Sicht eines Pensionsfonds, ich spreche aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insofern ist es uns wichtig, dass die Pensionsfonds darauf achten, dass die Beschäftigten und Anwärtinnen und Anwärter umfassend und ordnungsgemäß nicht nur über die Chancen, sondern eben auch über die Risiken aufgeklärt werden, welche Höhe die monatlichen Zahlungen haben könnten, wie groß die Schwankungen sind und wie das Ganze gesichert ist.

Was die Frage betrifft, wer die Nutznießer des Änderungsantrages wären, ich glaube, das betrifft natürlich vor allem die Neurentnerinnen und Neurentner, die davon extrem profitieren würden, bzw. wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, unter Umständen höhere Abschläge bei Ihren Neurenten in Kauf nehmen müssten.

**Sachverständiger Swyter (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Fangen wir erstmal damit an, welche Gruppen davon profitieren sollen. Alle Arbeitnehmer bzw. dann ja auch Rentner des Unternehmens, des Arbeitgebers mit dem Pensionsfonds, die von dieser Option Gebrauch machen. Das ist jetzt erstmal keine Unterscheidung nach Arbeitnehmergruppen, die da zu sehen ist.

Zweitens, welche Arbeitgeber werden potenziell am meisten Gebrauch machen können? Jeder mit entwickelten Versorgungswerken, entwickelten Pensionsfonds, jene Arbeitgeber, zusammen mit den Arbeitnehmerver-



tretungen. Deswegen ist die Vorgabe einer kollektivrechtlichen Struktur grundsätzlich auch eine probate Lösung, weil das in der Regel zusammen auch entwickelt werden muss mit den Arbeitgebern, die mit dem Pensionsfonds Interesse daran haben, sich vom strikten versicherungsförmigen Garantiezins zu lösen. Es geht nicht um Renditechancen, die sozusagen bis in den Himmel gehen, sondern es geht darum, dass man mit höheren Beginnrenten eine höhere Rendite auf die lange Strecke gesehen erwirtschaften kann als mit restriktiven Kapitalanlagebedingungen der Versicherung.

Sicherlich ist ein Informationsaustausch der zuständigen Kontrollgremien unabdingbare Voraussetzung, was die Kapitalanlagepolitik anbetrifft. Die ist aber auch Voraussetzung, wenn man eine versicherungsförmige Durchführung organisiert. Das wären die drei Punkte, wie ein Pensionsfonds und Arbeitgeber beraten müssten. Das ist jetzt weniger eine Beratungsleistung als ein Zusammenwirken. Auch in diesen Fällen, die wir hier im Auge haben, sind das ja Pensionsfonds, die von den Trägerunternehmen - wie der Begriff schon sagt - getragen werden und zwar gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretungen. Das wäre jetzt nicht eine einseitige Beratung, sondern eine Entwicklung eines Pensionsplanes, der sich von versicherungsförmigen Garantien löst.

**Abgeordnete Ryglewski (SPD):** Ich habe eine Frage an Herrn Stiefermann und Herrn Oecking. Für mich stellt sich die Frage, ob mit der Möglichkeit für Pensionsfonds, risikoreichere Kapitalanlagen zu wählen, auch Auswirkungen auf andere Durchführungswege zu erwarten sind. Für wie realistisch halten Sie es, dass sich der Druck auf andere Wege erhöht, weil sie durch die Änderungen für Pensionsfonds gegebenenfalls unattraktiver werden, und wie müsste das eventuell begrenzt werden?

**Sachverständiger Stiefermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.):** Wir haben über Jahrzehnte immer wieder festgestellt, dass es in allen Bereichen Fortentwicklungen der betrieblichen Altersversorgung gegeben hat. Ich sehe nicht, dass unmittelbar hier grundsätzlich Druck auf andere Durchführungswege ausgeübt wird. Wir haben in den Wegen, die wir haben, eine entsprechende Vielfalt. Wir haben hierdurch die Chance, den jüngsten Durchführungswege ein wenig attraktiver für die Anwendung zu machen, als er in den letzten Jahren war. Ich sehe das insofern eher als Chance.

Die Frage, die Sie insgesamt natürlich stellen, ist eine, die grundsätzlich besteht. Arbeitgeber in Deutschland

haften für die Zusagen, die sie gemacht haben. Angesichts der aktuellen Kapitalmarktsituation stehen sie vielfach unter Druck. Sie haben dort Sorgen. Hier könnte ein Durchführungsweg entstehen, der ihnen ein Teil ihrer Sorgen nimmt und gleichzeitig dann eben größere Chancen für die Arbeitnehmer bietet.

**Sachverständiger Oecking (Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.):** Grundsätzlich ist es so, dass diese Neugestaltungen eine höhere Anfangsrente erlauben. D.h., die jüngeren Rentner erhalten höhere Rentenleistungen, als dies bei einer Garantie von 1,25 Prozent oder gar weniger der Fall wäre. Insoweit begrüße ich das an der Stelle. Deswegen war auch unser Petitum, dass darüber nachgedacht werden sollte, zu Lasten einer gewissen Volatilität und eines gewissen Risikos, höhere Anfangsrenten vielleicht auch bei anderen Durchführungswegen zu überlegen und mit einer niedrigeren Garantie zu unterziehen.

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Das war eine Punktlandung. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Birkwald.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Ich habe in der Stellungnahme des DGB etwas gelesen, wozu ich aber Herrn Kleinlein vom Bund der Versicherten befragen möchte und seine Bewertung gerne hätte. Es gibt mal wieder um die Lex Bosch und den berühmten Änderungsantrag. Der DGB sagt, durch die Änderung – dahingehend, dass es in der Auszahlungsphase nicht versicherungsförmig zugehen möge – könnten Pensionsfonds auch in der Rentenbezugszeit versuchen, höhere Renditen zu erwirtschaften. Gleichzeitig steht damit bei Eintritt in die Auszahlungsphase noch nicht für deren gesamte Laufzeit fest, welche Höhe die monatlichen Zahlungen haben. Es besteht also die Gefahr, dass die Zahlungen in der Höhe schwanken oder geringer ausfallen als erhofft. Wie sehen Sie diese Angelegenheit?

**Sachverständiger Kleinlein (Bund der Versicherten e.V.):** Diese Gefahr besteht natürlich. Aber diese Gefahr besteht auch bei bisherigen versicherungsförmigen Varianten. Die großen Probleme, die wir in den versicherungsförmigen Verrentungen sehen, liegen nicht ausschließlich darin, dass in den Kapitalanlagen die Chancen nicht genutzt werden könnten. Wenn wir uns anschauen, wie die Versicherer im Moment anlegen, ist das größtenteils so, dass sie bei Weitem nicht das ausschöpfen, was möglich ist. Die Hauptprobleme bei den versicherungsförmigen Varianten liegen eher darin, dass sehr stark gesonderte



Mittel gebunden werden in Reservebildungen, in Mitteln, die dann an die entsprechenden Finanzdienstleister abfließen. Wir haben Versicherungsunternehmen, die Rekorddividenden ausschütten. D.h., bei den versicherungsförmigen Varianten ist es so, dass viel an Geld versickern kann und Möglichkeiten dazu sind gesetzlich auch gegeben worden, dass es versickern kann, was wir eben jetzt in der neuen Form des Pensionsfonds nicht sehen. Wenn wir uns hier positiv für diese neuen Pensionsfonds aussprechen, dann liegt es nicht daran, dass wir hier große Renditechancen sehen, sondern wir sehen hier die großen Chancen, dass das, was bei versicherungsförmigen Varianten abfließen und versickern kann, nicht in dieser Schärfe gegeben ist.

**Abgeordneter Weiß** (Emmendingen)(CDU/CSU): Herr Professor Rolfs, Sie begrüßen unseren Gesetzentwurf in Ihrer Stellungnahme, machen aber darauf aufmerksam, dass Sie diese Frist im § 3 Abs. 2 Satz 3 möglicherweise für problematisch halten. Halten Sie dies wirklich für ein echtes Problem, so dass wir da gegen Unionsrecht verstoßen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Rolfs:** Das Problem ist da. Die Richtlinie spricht nur von EU-mobilen Arbeitnehmern, sagt aber nicht, wann jemand EU-mobil sein muss. Es kann also durchaus sein, dass der Europäische Gerichtshof diese Frage irgendwann einmal abschließend bescheiden wird, ob er jemanden für EU-mobil hält, der vielleicht 20 Jahre nach seinem Ausscheiden erst ins

Ausland wechselt. Also nicht unmittelbar jetzt im Alter von 35, sondern vielleicht erst im Alter von 55. Wenn er sich das hat abfinden lassen, dann stellt sich die weitere Frage, ob er das jetzt zurückführen muss, muss der Arbeitgeber trotzdem möglicherweise noch einmal die Rente dann später ausbezahlen? Da ist ein gewisses Haftungsrisiko vorhanden. Wir können die Interpretation des EuGH nicht vorhersehen. Die Richtlinie hat diesen Anwendungsbereich. Das Risiko muss der Gesetzgeber sehen, dass er hier eben eine Regelung trifft, die – das habe ich hervorgehoben – praktisch und ausgesprochen sinnvoll ist, weil alles andere nicht praktikabel wäre, die aber das Risiko hat, dass sie irgendwann in Luxemburg kassiert wird.

**Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer:** Ich sehe in der Freien Runde keine weiteren Fragen mehr. Dann sind wir mit unserer Anhörung am Ende.

Ich darf mich bei den Sachverständigen sehr herzlich dafür bedanken, dass Sie Ihre Sachkunde hier haben einfließen lassen und uns Rede und Antwort gestanden haben. Ich darf mich bei den Kolleginnen und Kollegen herzlich bedanken und darauf hinweisen, dass die nächste öffentliche Anhörung in 20 Minuten an gleicher Stelle stattfindet. Ihnen allen, die nicht daran teilnehmen, einen schönen Tag.

Schluss der Sitzung: 14:10 Uhr





## Personenregister

- Abel, Jean-Baptiste (Deutscher Gewerkschaftsbund) 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 951
- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 939
- Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 939, 946, 947, 952
- Freudenstein, Dr. Astrid (CDU/CSU) 939
- Gerdes, Michael (SPD) 939
- Helfrich, Mark (CDU/CSU) 939
- Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 939
- Höfer, Prof. Dr. Reinhold 940, 941, 942
- Kambeck, Dr. Rainer (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) 940, 941, 942, 949, 950
- Kapschack, Ralf (SPD) 939, 944, 945
- Keller, Dietmar (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) 940, 941, 942, 943, 947, 948, 949, 950
- Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) 940, 941, 942, 943, 947, 948, 949, 950
- Kleinlein, Axel (Bund der Versicherten e. V.) 940, 941, 946, 947, 948, 949, 952
- Kramme, PStS Anette (BMAS) 940
- Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 939
- Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 939, 949
- Lezius, Antje (CDU/CSU) 939, 949
- Mast, Katja (SPD) 939
- Oecking, Stefan (Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.) 940, 941, 952
- Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 939
- Paschke, Markus (SPD) 939
- Pätzold, Dr. Martin (CDU/CSU) 939
- Rolfs, Prof. Dr. Christian 940, 941, 953
- Rosemann Dr., Martin (SPD) 939, 951
- Rützel, Bernd (SPD) 939
- Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 939, 945
- Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 939, 945
- Stiefermann, Klaus (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.) 940, 941, 942, 944, 945, 946, 949, 950, 952
- Stracke, Stephan (CDU/CSU) 939
- Strebl, Matthäus (CDU/CSU) 939, 941, 942
- Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 939
- Swyter, Florian (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 940, 941, 942, 943, 944, 946, 947, 948, 949, 950, 951
- Tack, Kerstin (SPD) 939
- Velten, Carsten 940, 941, 942, 943, 948, 950, 951
- Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 939, 943, 950, 953
- Werner, Katrin (DIE LINKE.) 940
- Zech, Tobias (CDU/CSU) 939
- Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 938, 939, 941, 943, 944, 946, 947, 949, 951, 952, 953